

# Benutzungsordnung

für die

## Entsorgungszentren

des

## Rems-Murr-Kreises

Abfallwirtschaft Rems-Murr AÖR  
Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen  
Tel. 07151- 501/95-0

Aufgrund von § 20 der Abfallwirtschaftssatzung für den Rems-Murr-Kreis in der jeweils gültigen Fassung wird für die Benutzung und den Betrieb der Entsorgungszentren und Deponien des Rems-Murr-Kreises folgende Benutzungsordnung erlassen.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich der Benutzungsordnung
- § 3 Anordnungsbefugnis, Aufsicht
- § 4 Benutzer
- § 5 Verkehrsregelung
- § 6 Anlieferfahrzeuge
- § 7 Ausschluss von der Ablagerung
- § 8 Anlieferung der Abfälle
- § 9 Rücknahmepflicht
- § 10 Asbest- und mineralfaserhaltige Abfälle
- § 11 Trennung der Abfälle
- § 12 Auskunftspflicht und Nachweispflicht
- § 13 Abladevorgang
- § 14 Wiederverwertung
- § 15 Verbote
- § 16 Registrierung
- § 17 Zuteilungsräume
- § 18 Gebühren
- § 18a Entgelte
- § 19 Gebühren- bzw. Entgeltfestsetzung beim Ausfall der Wiegeeinrichtung
- § 20 Zahlungsweise
- § 21 Zahlungsverzug
- § 22 Öffnungszeiten
- § 23 Haftung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Ausschluss von der Anlieferung
- § 26 Inkrafttreten

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Abfallwirtschaft Rems-Murr AÖR (AWRM) betreibt folgende Entsorgungszentren:
- Backnang-Steinbach
  - Schorndorf
  - Kaisersbach
  - Winnenden

Oben genannte Entsorgungszentren wurden eingerichtet, um Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung in Kleinmengen abzugeben. Diese Entsorgungszentren werden als öffentliche Einrichtungen auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung für den Rems-Murr-Kreis in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

- (2) Diese Benutzungsordnung dient zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes sowie der Einhaltung der als Auflagen erteilten Genehmigungsbedingungen, ferner zum Schutz von Leben und Gesundheit der auf dem jeweiligen Entsorgungszentrum beschäftigten Mitarbeitenden und den Benutzern der Anlagen.
- Sie ist deshalb von allen Mitarbeitenden, von fremden Personen die das Entsorgungszentrum betreten sowie den Fahrern von Anlieferungsfahrzeugen einzuhalten.

## Warnzeichen und Warnhinweise



Allgemeines Warnzeichen



Warnung vor Flurförderfahrzeugen



Warnung vor Hindernissen am Boden



Warnung vor Absturzgefahr



Warnung vor Rutschgefahr

## **§ 2**

### **Geltungsbereich der Benutzungsordnung**

Diese Benutzungsordnung ist für die Entsorgungszentren gültig, d.h.

- (1) für das eingezäunte Gelände, das mit Warntafeln „Unbefugten ist das Betreten verboten“ zusätzlich gekennzeichnet ist.
- (2) für alle Zufahrten und Grundstücke, die sachlich unmittelbar mit dem Betrieb zusammenhängen.

## **§ 3**

### **Anordnungsbefugnis, Aufsicht**

- (1) Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben die Mitarbeitenden der AWRM einschließlich der Mitarbeitenden auf den Entsorgungszentren. Die Benutzer der Entsorgungszentren haben den Anordnungen dieser Personen unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Beanstandungen jeglicher Art sind der AWRM, die die entsprechenden Regelungen einleitet bzw. trifft, umgehend zu melden.

## **§ 4**

### **Benutzer**

- (1) Benutzer der Entsorgungszentren sind Anlieferer von Abfällen zur Verwertung sowie Anlieferer von Abfällen zur Beseitigung aus dem Rems-Murr-Kreis.
- (2) Der Zutritt zu den Entsorgungszentren ist ohne Erlaubnis der Mitarbeitenden der AWRM nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Benutzer und Beauftragte von Behörden, die aus dienstlichen Gründen betroffen sind.

**§ 5**

**Verkehrsregelung**

- (1) Das Gelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden.
- (2) Die Verkehrsregelung auf dem Entsorgungszentrum bzw. auf der Deponiefläche erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen der Mitarbeitenden. Ampelsignale und Handzeichen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.  
**Bei Rückwärtsfahrten ist höchste Aufmerksamkeit und Umsicht geboten.**
- (3) Im Kassenbereich, über die Fahrzeugwaagen und im Bereich der Abladerampen und Wertstoffstationen darf nur im Schritttempo gefahren werden, im Bereich der übrigen Verkehrsflächen gelten max. 20 km/h.



- (4) Auf der Deponieeinbaufäche haben die Einbaufahrzeuge Vorfahrt.
- (5) Die getroffenen Verkehrsanordnungen sind zu befolgen.

## **§ 6**

### **Anlieferfahrzeuge**

- (1) Die Fahrzeuge und Behälter der Anlieferer müssen so eingerichtet sein, dass keine Abfälle beim Transport herunterfallen können.
- (2) Die Anlieferung von Abfällen mit verwehbaren Bestandteilen (z. B. Haus-, Gewerbe- und Industriemüll, Staub, Asche, Straßenkehrsicht, Laub, Gartenabfälle) muss in verschlossenen oder abgedeckten (z. B. mit Planen oder engmaschigen Netzen) Behältnissen oder Laderäumen erfolgen. Es dürfen keine Flüssigkeiten austreten.
- (3) Fahrzeuge, die den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, können von den Mitarbeitenden zurückgewiesen werden.
- (4) Die Räder der Anlieferungsfahrzeuge sind vor dem Verlassen des Entsorgungszentrums durch die Benutzer so zu reinigen, dass eine Verschmutzung der Verkehrsflächen innerhalb des Entsorgungszentrums und der öffentlichen Straßen ausgeschlossen ist. Auf dem Entsorgungszentrum hierfür vorhandene Einrichtungen sind zu benutzen. Entstandene Verunreinigungen sind vom Anlieferer zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
- (5) Anlieferungen von Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll mit Kippfahrzeugen (auch Mulden und Container) werden **nur** am Entsorgungszentrum Backnang-Steinbach angenommen.
- (6) Haus-, Gewerbe- und Sperrmüllanlieferungen > 1 to oder mit Kippfahrzeugen können direkt beim Restmüllheizkraftwerk Stuttgart-Münster anliefern. Diese Abfälle dürfen grundsätzlich keine grobstückigen Mineralanteile enthalten. Für Anlieferer nach Stuttgart ist im Voraus ein vereinfachter Nachweis (EN) bei der AWRM zu beantragen. Dieser Nachweis sowie ein Übernahmeschein (Original und eine Kopie) sind bei der Anlieferung im Restmüllheizkraftwerk Stuttgart-Münster vorzulegen.

**§ 7**

**Ausschluss von der Ablagerung**

- (1) Es dürfen grundsätzlich nur noch solche Abfälle abgelagert bzw. verwertet werden, welche den Anforderungen der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 04.07.2020 entsprechen.
- (2) Von der Ablagerung auf den Deponien sind folgende Stoffe ausgeschlossen:
  - a. Abfälle zur Verbrennung (z.B. Kunststoffe, Matratzen, Teppiche)
  - b. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Mitarbeitenden und die Umwelt hervorrufen können, insbesondere
  - c. Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung
  - d. Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist
  - e. leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
  - f. schwach gebundene Asbestfasern wie z.B. Asbest aus Nachspeicheröfen, Asbestpappen, asbesthaltige Fußbodenbeläge oder Gewebe und Textilien
  - g. Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen
- (3) Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen und bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.



- (4) Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere:
- a. Flüssigkeiten
  - b. schlammförmige Stoffe
  - c. Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile
  - d. Altreifen mit Felgen
  - e. Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden
  - f. Klärschlämme und Industrieschlämme
- (6) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können
- (7) Altöle (Entsorgung gemäß Altölverordnung)

Werden dennoch Abfälle angeliefert, die nach dieser Benutzungsordnung ausgeschlossen sind, erfolgt eine Zwischenlagerung und Sicherstellung dieser Abfälle. Bedarfsweise werden Kontrollanalysen dieser Abfälle durchgeführt. Gleichzeitig wird die zuständige Behörde informiert.

Sämtliche für die Zwischenlagerung, für eventuelle Kontrollanalysen und die ordnungsgemäße Beseitigung verbundenen Kosten trägt der Anlieferer.

## § 8

### Anlieferung von Abfällen

- (1) Anlieferungen von Abfällen mit Pkw oder sonstigen Fahrzeugen, die von Hand abgeladen werden, sind an allen Entsorgungszentren möglich. Anlieferungen mit Kippfahrzeugen sind ausschließlich auf dem Entsorgungszentrum Backnang-Steinbach möglich.
- (2) Die Anlieferung von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen an den stationären Problemstoffsammelstellen auf den Entsorgungszentren bleibt zu den hierfür festgelegten Öffnungszeiten unberührt.

- (3) **Erdaushub und rein mineralischer Bauschutt entsprechend den Zuordnungskriterien des Anhang 3, Tabelle 2 der DepV wird in größeren Mengen nur auf Antrag auf dem Entsorgungszentrum Backnang-Steinbach und nach Erteilung einer Auftragsbestätigung durch die AWRM angenommen.**

Bauschutt zur Verwertung wird nur angenommen, wenn hierfür Bedarf besteht und dieser im Deponiebau geeignet ist.

**Die Anlieferungen sollten mindestens 7 Tage vorher angemeldet werden.**

- (4) Ausgenommen von der Anlieferung sind Balken und sonstige Holzteile sowie Steinmaterial, Teile aus Beton und Stahlbeton in größeren Stärken (max. Kantenlänge 0,50 m x 0,50 m).
- (5) Max. 4 Altreifen pro Anlieferung (ohne Felgen) werden in den dafür bereitgestellten Containern angenommen.

## § 9

### Rücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so sind die Mitarbeitenden berechtigt, die Anlieferung aus diesem Grund zurückzuweisen bzw. hat der Fahrer diese Abfälle unverzüglich zurückzunehmen.

Falls Abfälle, die der Rücknahmepflicht unterliegen, bereits abgeladen sind, können sie auf Rechnung des Anlieferers bzw. des Abfallerzeugers abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt werden.

## § 10

### Asbest- und mineralfaserhaltige Abfälle

- (1) Festgebundene asbesthaltige Abfälle und mineralfaserhaltige Abfälle dürfen auf den Entsorgungszentren nur „sortenrein“ und nicht mit anderen Baustoffen gemischt angeliefert werden.
- (2) Das Material muss **staubdicht** in reißfesten Kunststoffsäcken (z.B. Big-Bags) oder in reißfester Folie verpackt angeliefert werden. Die Verpackung muss sicherstellen, dass eine Freisetzung von Fasern vermieden wird. **Unverpackte Abfälle dürfen nicht angeliefert werden.**
- (3) Kleinmengen (max. Pkw-Kofferraumfüllung; max. Kantenlänge 80 cm) werden auf allen Entsorgungszentren angenommen.
- (4) Größere Mengen an festgebundenen Asbestabfällen sowie Asbestabfälle mit einer Kantenlänge von mehr als 80 cm sowie größere Mengen an mineralfaserhaltigen Abfällen werden nur dienstags und donnerstags von 9:00 – 11:30 Uhr und von 13:30 – 15:30 Uhr am Entsorgungszentrum Backnang-Steinbach angenommen. Gewerbliche Anlieferungen von festgebundenen asbest- bzw. mineralfaserhaltigen Abfällen >2 t/a werden nur unter Vorlage eines Entsorgungsnachweises (EN) angenommen.  
Der Abladevorgang sollte bis spätestens 15:30 Uhr abgeschlossen sein.
- (5) Bei größeren Mengen darf das Gewicht verpackter asbest- bzw. mineralfaserhaltiger Abfälle in Big-Bags oder in reißfester Folie (auf Palette oder Kanthölzern) je maximal 1 Tonne betragen. Die in Big-Bags oder in reißfest verpackter Folie angelieferten Abfälle dürfen nur einlagig angeliefert werden (nicht stapeln). Die Big-Bags müssen mit Halteschlaufen zum Abladen mit einer Palettengabel versehen oder auf Paletten gelagert sein (Paletten können in diesem Fall nicht zurückgegeben werden). In reißfester Folie verpackte asbesthaltige Abfälle müssen auf einer Palette oder Kanthölzern gelagert sein (Paletten können in diesem Fall nicht zurückgegeben werden). Die Anlieferung der Big-Bags oder verpackte Abfälle müssen mit einem Fahrzeug angeliefert werden, welches seitlich mit dem Radlader angefahren werden kann. Bei nicht ordnungsgemäßer Verpackung bzw. Behandlung der festgebundenen asbesthaltigen Abfälle, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, den Vorgang anzuzeigen.
- (6) Eine Anlieferung von asbest- bzw. mineralfaserhaltigen Abfällen in Containern, die zum Entladen gekippt werden müssen, ist generell untersagt.

- (7) Bis zum Baujahr 1984 enthalten Speicherheizgeräte (Nachtspeicheröfen) i.d.R. Asbest als Dämmmaterial. Am Entsorgungszentrum Winnenden können Speicherheizgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge kostenlos abgegeben werden. Die Anlieferer benötigen hierzu einen von der AWRM zuvor genehmigten Antrag, den Sie bei der Anlieferung an der Kasse abgeben. Auch wenn eine Fachfirma mit dem Transport beauftragt wird, muss dieser den genehmigten Antrag vorlegen. Das Formular ist bei der AWRM erhältlich. Die Geräte müssen in einem Stück und auf Palette verzurrt angeliefert werden. Die Lüftungsschlitze und sonstige Öffnungen (auch unter dem Gerät) müssen mit reißfestem Gewebepband staubdicht zugeklebt sein.

## § 11

### Trennung der Abfälle

Abfallanlieferungen zu den Entsorgungszentren müssen seit dem 1. Juni 2005 grundsätzlich getrennt in mineralische Abfälle (z.B. Ziegel, Fliesen, Betonteile) und Abfälle zur Verbrennung (z.B. Kunststoffe, Matratzen, Teppiche) erfolgen.

Wiederverwertbare Abfälle sind auf den Entsorgungszentren vorsortiert, sortenrein und von Abfällen zur Beseitigung getrennt, anzuliefern.

## § 12

### Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Der Anlieferer muss sicherstellen, dass Abfälle die auf der **Hausmülldeponie Backnang-Steinbach (neu)** abgelagert bzw. verwertet werden, den Anforderungen des Anhang 3, Tab. 2, Spalte 7 (DK II) der DepV entsprechen. Mineralische Abfälle, die auf der **Hausmülldeponie „Eichholz“, Winnenden** verwertet werden, müssen den Anforderungen des Anhang 3, Tab. 2, Spalte 6 (DK I) der DepV entsprechen.
- (2) **Abfälle wie verunreinigter Erdaushub, verunreinigter Bauschutt, produktionsspezifische mineralische Abfälle, Straßenaufbruch etc. können grundsätzlich nur nach Vorlage des Formblattes „Grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV“ zur Ablagerung bzw. Verwertung und der Vorlage geeigneter geeigneten Analysen (Haufwerksbeprobungen nach LAGA PN98) freigegeben werden. Ab einer Anlieferungsmenge von 1.000 t pro Jahr sind weitere Analysen vorzulegen. Der Analysenumfang richtet sich nach den**

**Vorgaben des Anhang 3 der DepV und der Handlungshilfe für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen des UM Baden-Württemberg Stand: Mai 2012.**

Dies bedeutet, dass der Anlieferer **vor** der Anlieferung das Formblatt **„Grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV“** für **jede Anlieferung** ausgefüllt an der Waage am Entsorgungszentrum vorlegen muss. Dieses Formblatt steht auf der Homepage der AWRM zum Download zur Verfügung oder kann bei der AWRM angefordert werden. Bei Anlieferung **mehrerer** Fuhren aus einem Herkunftsbereich muss nur ein Formblatt ausgefüllt werden. Das Formblatt verbleibt bei der AWRM. Alle Anlieferer sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und gegebenenfalls Menge des Abfalls sowie über den Abfallerzeuger und Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen, welche die Abfallentsorgung und die Entgelterhebung betreffen, Auskunft zu erteilen.

- (3) In Zweifelsfällen hat der Abfallerzeuger nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

**§ 13**

**Abladevorgang**

Den Anordnungen der Mitarbeitenden bezüglich des Abladevorgangs (Abladestelle usw.) ist unbedingt Folge zu leisten. Der Abladevorgang soll zügig erfolgen. Die Anlieferer haben nach dem Abladen die Abladestelle bzw. das Entsorgungszentrum unverzüglich zu verlassen.

Beim Abladevorgang bitte den Motor abstellen.



## **§ 14**

### **Wiederverwertung**

- (1) Auf den Entsorgungszentren sind wiederverwertbare Altstoffe sortenrein und getrennt von Abfällen zur Verbrennung bzw. mineralischen Abfällen, in die hierfür aufgestellten Container einzuwerfen.
- (2) Größere Mengen wiederverwertbarer Altstoffe werden bei den Wiederverwertungsstationen nur dann angenommen, wenn
  - a. dadurch die Entsorgungsfunktion der Wiederverwertungsstation nicht beeinträchtigt wird, und
  - b. keine anderweitige Recyclingmöglichkeit besteht. Über Recyclingmöglichkeiten gibt die AWRM Auskunft.

Bei Entsorgungsempfängern kann die AWRM für Altstoffe Anlieferungshöchstmengen pro Tag je Abfallerzeuger festlegen.

## **§ 15**

### **Verbote**

- (1) Das Durchsuchen der Container sowie die Mitnahme von Abfällen und Wertstoffen sind Anlieferern und sonstigen Dritten grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt an der Müllabwurframpe, an den Wertstoffstationen und im Bereich der Grüngutannahme nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Das Ver- und Abbrennen von Gegenständen und die Errichtung von Feuerstellen sind auf dem gesamten Gelände des Entsorgungszentrums verboten.
- (4) Auf dem gesamten Gelände des Entsorgungszentrums ist Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten.



**Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten**

## **§ 16**

### **Registrierung**

- (1) Der Abfallanlieferer hat dem Mitarbeitenden an der Kasse auf Nachfrage anzugeben:
  - Kfz-Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs
  - Ladefähigkeit des Fahrzeugs und Anhängers (Nutzlast)
  - Art und Zusammensetzung des Abfalls
  - die Herkunftsgemeinde der Abfälle bzw. Name und Anschrift der Anlieferfirma und des Zahlungspflichtigen
  - Name und Anschrift des Abfallerzeugers
  - Nummer des Entsorgungsnachweises
  - Auftragsnummer
- (2) Der Anlieferer ist zur Unterschrift auf dem Liefer- und Wiegeschein bzw. der Barrechnung verpflichtet. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Benutzungsbedingungen sowie die festgesetzte Benutzungsgebühr bzw. das Benutzungsentgelt an. Andernfalls kann die Anlieferung zurückgewiesen werden.
- (3) Auf Verlangen des Mitarbeitenden an der Kasse hat der Anlieferer den Kfz-Schein des Anlieferfahrzeugs vorzulegen. Werden die Angaben bzw. die Vorlage des Kfz-Scheins verweigert, kann der Mitarbeitenden an der Kasse das Fahrzeug zurückweisen.
- (4) Sämtliche Container sind deutlich sichtbar mit dem jeweiligen Taragewicht zu kennzeichnen.
- (5) Auf Anordnung des Mitarbeitenden an der Kasse sind die anliefernden Fahrzeuge zurückzuwiegen.

## **§ 17**

### **Zuteilungsräume**

Die AWRM ist berechtigt, Abfälle einem bestimmten Entsorgungszentrum zuzuweisen, sofern dies aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Wiederverwertung, Sortierung und Aufarbeitung notwendig ist.

## **§ 18 Gebühren**

Die Benutzungsgebühren sowie die Grundsätze der Gebührenfestsetzung, der Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschild ergeben sich aus der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 18 a Entgelte**

Die Benutzungsentgelte sowie die Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Rechnung ergeben sich aus der Preisliste und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWRM in der jeweils gültigen Fassung. Diese stehen zur Einsicht an den Entsorgungszentren zur Verfügung.

## **§ 19 Gebühren- bzw. Entgeltfestsetzung beim Ausfall der Wiegeeinrichtung**

Beim Ausfall der Waage wird die Benutzungsgebühr bzw. das Benutzungsentgelt durch eine Schätzung des Mitarbeitenden an der Waage festgesetzt. In diesem Fall wird ein manuell erstellter Beleg (Schätzprotokoll bei Ausfall der EDV-Anlage) angefertigt.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Schätzung an.

## **§ 20 Zahlungsweise**

- (1) Die vereinfachte Zahlungsweise besteht in der Barzahlung beim Mitarbeitenden an der Kasse. Die Anlieferer sind verpflichtet, hierfür passendes Geld bereitzuhalten. Eine Zahlung per EC-Karte ist ebenfalls möglich.
- (2) Bei Rechnungsstellung ist der jeweilige Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu begleichen. Zur Zahlungsvereinfachung kann der AWRM bzw. dem Rems-Murr-Kreis eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden.
- (3) Für die Anlieferungen von Erdaushub/Bauschutt (>1 .000 €/netto) ist eine **Vorauszahlung**, Abbuchungsermächtigung oder Bankbürgschaft über die zu erwartenden Kosten zu leisten.



## § 21

### Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.

Bei mehrmaligem Zahlungsverzug kann die AWRM weitere Anlieferungen zurückweisen.

## § 22

### Öffnungszeiten

(1) **Entsorgungszentrum Backnang-Steinbach:**

Montag bis Freitag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr
Samstags	09:00 - 14:00 Uhr

**Entsorgungszentrum Winnenden:**

Montag bis Freitag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr
Samstags	09:00 - 14:00 Uhr

**Entsorgungszentrum Kaisersbach:**

Montag bis Freitag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr
Samstags	09:00 - 14:00 Uhr

**Entsorgungszentrum Schorndorf:**

Montag bis Freitag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr
Samstags	09:00 - 14:00 Uhr

(2) Das Betreten der Entsorgungszentren außerhalb der Öffnungszeiten ist für Unbefugte verboten.

### **§ 23**

#### **Haftung**

- (1) Die Benutzer der Entsorgungszentren haften für Schäden, die durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Abfallwirtschaftssatzung für den Rems-Murr-Kreis und dieser Benutzungsordnung entstehen. In solchen Fällen haben die Benutzer die AWRM als Betreiber und den Rems-Murr-Kreis als Eigentümer auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die AWRM haftet gegenüber den Benutzern ihrer Anlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schadensersatzansprüche aufgrund des Zustandes des Entsorgungszentrums, der Deponie sowie der internen Verkehrswege sind ausgeschlossen.
- (4) Bei einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des Anlieferfahrzeugs lehnt die AWRM jegliche Haftung ab.

### **§ 24**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten werden nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung behandelt.

## **§ 25**

### **Ausschluss von der Anlieferung**

Anlieferer oder deren Auftraggeber, die gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder diese Benutzungsordnung verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet, von der Anlieferung auf Entsorgungszentren der AWRM ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für Anlieferer oder Auftraggeber, die

- (1) nicht zugelassene Abfälle anliefern,
- (2) keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort machen,
- (3) außerhalb des Landkreises entstandene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördern und in Entsorgungsanlagen der AWRM ablagern oder ablagern lassen, ohne hierzu befugt zu sein,
- (4) die Ladung der Anlieferfahrzeuge ungenügend sichern, sodass auf den Zu- und Abfahrtswegen Abfälle verloren werden können,
- (5) den Anweisungen der Mitarbeitenden nicht Folge leisten,
- (6) vorgeschriebene Reifenreinigungsgeräte, Waschstraßen und Abrollstrecken zur Vermeidung von Verschmutzung der öffentlichen Straßen nicht benutzen.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Benutzungsordnung vom 02. Januar 2021 außer Kraft.

Waiblingen, den 01. Juli 2022



Marcus Siegel  
(Vorstandsvorsitzender)



Dr. Lutz Bühle  
(Vorstand)